



Gemeinde Hebertshausen

Am Weinberg 1 – 85241 Hebertshausen
Tel.: 08131 29286-0 / Fax: 08131 29286-200
E-Mail: poststelle@hebertshausen.de - Internet: <https://www.hebertshausen.de>

Hebertshausen, 05.03.2025

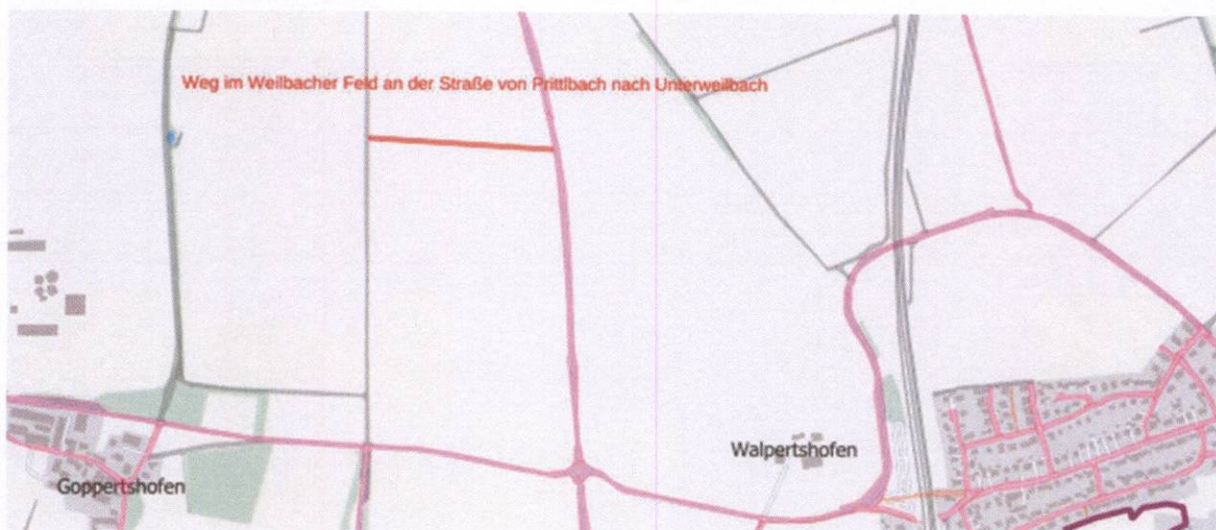
Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Der Weg im Weilbacher Feld an der Straße von Prittzbach nach Unterweilbach ist in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege aufzunehmen.



1. Straßenbeschreibung

Straße:	Weg im Weilbacher Feld an der Straße von Prittzbach nach Unterweilbach
Stadt/Gemeinde:	Hebertshausen;
Landkreis:	Dachau;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	131/3, Gemarkung Prittzbach;
Anfangspunkt:	Einmündung in den „Weg im Weilbacher Feld“;
Endpunkt:	Einmündung in die „Straße von Prittzbach nach Unterweilbach“;
Länge:	0,361 km;
Baulastträger:	Gemeinde Hebertshausen;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete Straße ist als öffentlicher Feld- und Waldweg zu widmen.

3. Wirksamwerden

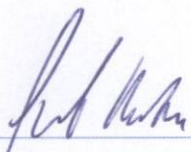
Wirksamwerden der Verfügung: 03.04.2025

Die Widmungsunterlagen können im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, Zimmer 1.6 während der Sprechzeiten Montag – Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 19.03.2025

Abgenommen am: 03.04.2025



2. Bürgermeister Martin Gasteiger

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erheben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.